

## Überblick

- In Deutschland umgesetzt durch ProdHG von 1990
- Grundlage: EG/EU-Richtlinie
- Verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung
- „Produkt“ = bewegliche Sache (keine Dienstlsg.)
- Privater Gebrauch (nicht bei gewerblicher Nutzung)
- „in Verkehr bringen“ = bewusstes Überlassen an Dritte
- „Fehler“: Produkt bietet nicht die zu erwartende Sicherheit
- Auch: „erwartbarer Fehlgebrauch“
- Haftungsumfang: Sachbeschädigung, Personenschäden bis 85 Mio. €
- Beweislast trägt der Hersteller!!!
- „Hersteller“: Hersteller, Zulieferer/Lieferant, Quasi-Hersteller, EU-Importeur
- QSV: wirkt nur im Innenverhältnis Hersteller – Zulieferer, nicht ggü. Nutzer
- Verjährung: 3 Jahre (max. 10. Jahre nach Kennenmüssen)